Sozialamt des Kantons Thurgau
Asylkoordination und Sozialhilfe

Thurgau

Merkblatt: Beiträge des Kantons an stationäre Aufenthalte

Gemäss § 21a Abs. 2 und 3 Sozialhilfegesetz entspricht die Höhe der Beiträge den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln des Hilfsbedürftigen und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen.

Der Grundbetrag beträgt **Fr. 162.00/Tag** (Einzelperson). Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte (§ 21a Absatz 2 SHG).

Einzelperson	**Grundbetrag**	**Fr.**	**162.00**
Ehepaare in der gleichen Einrichtung	2 x Grundbetrag	Fr.	324.00
(bei reduzierten Ansätzen für Ehepaare)	(1 ½ des Grundbetrages)	(Fr.	243.00)
Mutter und 1 Kind in der gleichen Einrichtung	1 ¼ des Grundbetrages	Fr.	202.50
(Kind)	(¼ des Grundbetrages)	(Fr.	40.50)
Mutter und 2 Kinder in der gleichen Einrichtung	1 ½ des Grundbetrages	Fr.	243.00

Zuständigkeit (§ 28e SHV)

Über die Finanzierung eines Heimaufenthaltes und die Leistungen einer Kostengutsprache entscheidet die Fürsorgebehörde der Gemeinde. Der Kanton richtet die Beiträge an die Gemeinde aus. Zwischen dem Sozialamt des Kantons Thurgau und dem Versorger oder dem Heim besteht kein Rechtsverhältnis.

Kantonsbeiträge (§ 28f SHV)

Zur Geltendmachung eines Kantonsbeitrages an eine Heimplazierung hat die Fürsorgebehörde vor dem Beschluss über die Heimplazierung oder die Zusprechung einer Kostengutsprache beim Sozialamt des Kantons Thurgau das entsprechende Beitragsgesuch (Form. 10.40) zur Genehmigung einzureichen. Diesem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen wie Fachbericht, Beschreibung des Heimes, Tageskosten, voraussichtliche Aufenthaltsdauer und der Beschluss der Fürsorgebehörde über die anrechenbaren Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie die eigenen Mittel und Leistungen Dritter beizulegen. Können die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht werden, kann das Sozialamt des Kantons Thurgau die Kantonsbeiträge provisorisch zusichern.

Abrechnung (§ 28g SHV)

Die Fürsorgebehörde hat dem Sozialamt des Kantons Thurgau die Kantonsbeiträge quartalsweise in Rechnung zu stellen. Die Rechnung muss innert 60 Tagen nach Quartalsende eingereicht werden. Die Fürsorgebehörde hat dem Sozialamt des Kantons Thurgau wesentliche Änderungen der Beitragsvoraussetzungen unaufgefordert mitzuteilen. Das Sozialamt des Kantons Thurgau überprüft die Beitragszusicherung mindestens einmal pro Jahr.